

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

40. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 27.01.2011	Nr. 4
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
20.01.2011	<u>Landkreis Harburg</u> Feststellung über die Umweltverträglichkeit: Antrag auf Verlängerung der Bodenabbaugenehmigung für die Bodenabbaustätte in der Gemarkung Otter		49
12.01.2011	<u>Gemeinde Bendestorf</u> Satzung für das Freizeitgelände an der Seeve, Berichtigungsbekanntmachung		50
19.01.2011	<u>Gemeinde Jesteburg</u> Haushaltssatzung 2011, Berichtigungsbekanntmachung		54
25.01.2011	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u> Haushaltssatzung 2011		57
17.01.2011 24.01.2011	<u>Gemeinde Tostedt</u> Bebauungsplan Nr. 33, 1. Verlängerung der Veränderungssperre Haushaltssatzung 2011 und 2012		61 65
01.01.2011 01.01.2011	<u>Wasserbeschaffungsverband Harburg</u> Anlage I und II zu den allgemeinen Versorgungsbedingungen Technische Vorschriften		68 69

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harburg

Die Firma Edgar Schiewe eK, Feldstraße 4, 27419 Sittensen, hat beim Landkreis Harburg einen Antrag auf Verlängerung der Befristung der Bodenabbaugenehmigung um weitere 10 Jahre für die Bodenabbaustätte in der Gemarkung Otter, Flur 10, Flurstück 46/1 nach § 10 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz gestellt.

Für dieses Änderungsvorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des NUVPG durchgeführt worden.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

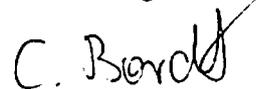
Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 6 NUVPG bekannt gegeben.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

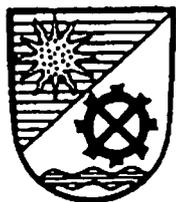
Landkreis Harburg
Der Landrat
Az.:71-91/1 Bt.

Winsen (Luhe), den 20.01.2011

Im Auftrag



Bordt



Berichtigungsbekanntmachung

Die „Satzung für das Freizeitgelände an der Seeve in Bendestorf“ wurde mit einem redaktionellen Fehler im Amtsblatt Nr. 50/2009, S. 783 bis 785 veröffentlicht.

Der § 3 Abs. 4 lautet richtig: „Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.“

Die Alternative in Klammern sollte kein Satzungsbestandteil sein.

Zum besseren Verständnis wird die berichtigte Fassung auf den nachfolgenden Seiten nochmals abgedruckt.

Bendestorf, den 12.01.2011


Höper
Gemeindedirektor



Satzung für das Freizeitgelände an der Seeve in Bendestorf

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in seiner Sitzung am 29.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bendestorf betreibt die an der Seeve liegende Freizeitfläche, Gemarkung Bendestorf, Flur 1, Teilfläche aus dem Flst. 71/1, Größe rd. 2.900 qm als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Anlage besteht aus einer Grünfläche und wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem anliegenden Flurkartenauszug, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Die Freizeitfläche liegt im Überschwemmungsgebiet der Seeve und grenzt an das FFH-Gebiet Seeve. Bei der Freizeitnutzung sind die Vorgaben aus den jeweiligen Schutzkategorien zu berücksichtigen.

§2

Nutzungszeiten

Die Freizeitanlage darf ab 8.00 Uhr benutzt werden und ist an allen Tagen bis spätestens 24.00 Uhr wieder zu verlassen.

§3

Verhalten auf der Anlage

- (1) Alle Nutzer der Freizeitanlage haben sich so zu verhalten, dass niemand belästigt oder behindert wird.
- (2) Feuerstellen dürfen nur in den vorhandenen Einrichtungen angelegt werden.
- (3) Alle Einrichtungen auf der Anlage sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
- (5) Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr.

(6) Es ist unzulässig,

- a) die Beschädigung oder Zerstörung von Bäumen, Sträuchern, der Uferböschungen und Einrichtungen aller Art,
- b) zu angeln und zu fischen,
- c) Funk- und Fernsehempfänger, Phonogeräte und Recorder mit mehr als Zimmerlautstärke abzuspielen,
- d) die Freizeitanlage mit Kraftfahrzeugen (auch Mopeds und Mofas) zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen, gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, Rettungsdienste und der Gemeinde,
- e) zu campieren mit Wohnwagen, Wohnmobil oder Zelt,
- f) Tiere aller Art, insbesondere Hunde, frei laufen zu lassen, gilt nicht für im Dienst mitgeführte Hunde der Polizei und für Blindenhunde,
- g) Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Veranstaltungen durchzuführen,
- h) stehendes oder verbautes Holz zu entnehmen.

§4

Einschränkungen und Anordnungen

- (1) Das Freizeitgelände und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (2) Den Anordnungen der Bediensteten der Gemeinde oder von der Gemeinde beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Nutzer, die auch nach Ermahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, können vom Freizeitgelände verwiesen werden.

§5

Haftung

Das Betreten des Freizeitgeländes sowie das Benutzen der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

§6

Ausnahmen

Auf Antrag können vom § 2, § 3 Abs. 4 und Abs. 5 dieser Satzung Ausnahmen zugelassen werden, sofern der Zweck der Einrichtung nicht gefährdet wird.

§7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 2 die Nutzungszeiten nicht einhält,
 - b) § 3 Abs. 1 bis 6 die Verhaltensregeln und die Verbote missachtet,
 - c) § 4 Abs. 2 den Anweisungen nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,- geahndet werden.

§8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01. 2010 in Kraft.

Bendestorf, den 01.12.2009



Gemeindedirektor



**Berichtigung
der Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011
der Gemeinde Jesteburg
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Harburg
Nr. 3 vom 20.01.2011**

Im § 1 der Haushaltssatzung müssen folgende Positionen berichtigt werden:

Nr. 1.2	streiche	6.867.900,- EUR
	setze	6.877.400,- EUR

Nr. 2.2	streiche	6.364.900,- EUR
	setze	6.374.400,- EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		
	streiche	7.244.300,- EUR
	setze	7.253.800,- EUR

Die Differenz stellt eine zusätzliche Ausgabe in Höhe von 9.500,- EUR dar. Diese wurde durch den Gemeinderat in der Ratssitzung beschlossen. Der Haushaltsplan sollte vor der Bekanntmachung entsprechend angepasst werden.

Die Anlage dieser Berichtigung enthält die nun gültige Fassung der Haushaltssatzung.

Gemeinde Jesteburg
Jesteburg, 19.01.2011


Gemeindedirektor

Anlage

Gemeinde Jesteburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Jesteburg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in der Sitzung am 15.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.453.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.877.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.212.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.374.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	81.300,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	879.400,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	0,00 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.293.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.253.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

Gemeinde Jesteburg

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bei Ansätzen bis zu 2.000 € je Haushaltsposition unerheblich im Sinne des § 89 NGO.

Gemeinde Jesteburg, den 15.12.2010


.....
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Neu Wulmstorf
für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in der Sitzung am 15.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	24.546.223 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	24.737.170 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	183.800 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.972.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.996.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	252.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.300.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	76.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	446.000 Euro

festgesetzt.

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan des **Baubetriebshofes** für das Wirtschaftsjahr 2011 wird

im **Erfolgsplan** mit

Erträgen in Höhe von 1.521.800 Euro

Aufwendungen in Höhe von 1.573.400 Euro

im **Vermögensplan** mit

Einzahlungen in Höhe von 182.000 Euro

Auszahlungen in Höhe von 182.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 77.000 Euro festgesetzt.

§ 2 a

Im Vermögensplan des Baubetriebshofes werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.916.000 Euro festgesetzt.

§ 3 a

Im Vermögensplan des Baubetriebshofes werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,-- Euro festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen im Wirtschaftsplan des Baubetriebshofs in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

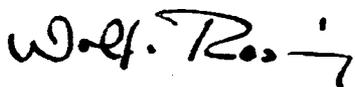
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.

2. Gewerbesteuer	400 v.H.
-------------------------	-----------------

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 25.000 € innerhalb des gebildeten Budgets als unerheblich.

Neu Wulmstorf, 15.12.2010



Wolf-Egbert Rosenzweig
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neu Wulmstorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2, § 91 Abs. 4 und § 102 Abs. 3 in Verbindung mit § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 24.01.2011 unter dem Aktenzeichen 10.04.13.01.01.26 (2011) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 31.01. bis 08.02.2011

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39, 21629 Neu Wulmstorf

im Rathaus, Zimmer 109

**montags bis freitags
donnerstags**

**08:00 Uhr – 12:15 Uhr
14:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Neu Wulmstorf, den 25.01.2011

Bürgermeister

Gemeinde Tostedt
Der Gemeindedirektor

Tostedt, den 17.01.2011

Öffentliche Bekanntmachung

Über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Tostedt „Am Bahnhof“

Der Rat der Gemeinde Tostedt hat in seiner Sitzung am 08.12.2010 die anliegende 1. Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 40 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Bahnhof“. Der Geltungsbereich ist in der zur Satzung beigefügten Übersichtskarte mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.

Sofern durch die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 33 „Am Bahnhof“ Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, kann der Betroffene eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Tostedt beantragt.

Nach § 215 BauGB sind

1. Eine beachtliche Verletzung der in §214 Abs. 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. beachtliche Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 und Nr.2 innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tostedt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre kann nach § 16 BauGB im Rathaus der Samtgemeinde Tostedt, Schützenstraße 26, Fachbereich Bauen und Planung, Zimmer 408, 21255 Tostedt, während der Dienststunden eingesehen werden. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Dienststunden der Samtgemeinde Tostedt

montags	von 7.30 bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 bis 17.00 Uhr
mittwochs	von 9.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 7.30 bis 18.00 Uhr
freitags	von 7.30 bis 12.30 Uhr

Die Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Gemeindedirektor D. Bostelmann



SATZUNG

der Gemeinde Tostedt über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 33 "Am Bahnhof".

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Tostedt in seiner öffentlichen Sitzung am 08.12.2010 folgende 1. Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Veränderungssperre dient der Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 33 "Am Bahnhof".

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich des am 22.06.2010 geänderten Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 33 "Am Bahnhof" der Gemeinde Tostedt überein.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahmen

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht durchgeführt werden.
- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtli-

- chen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).
- (3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft. Diese Satzung tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 33 "Am Bahnhof" der Gemeinde Tostedt gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich wird.

Tostedt den 10.01.2011



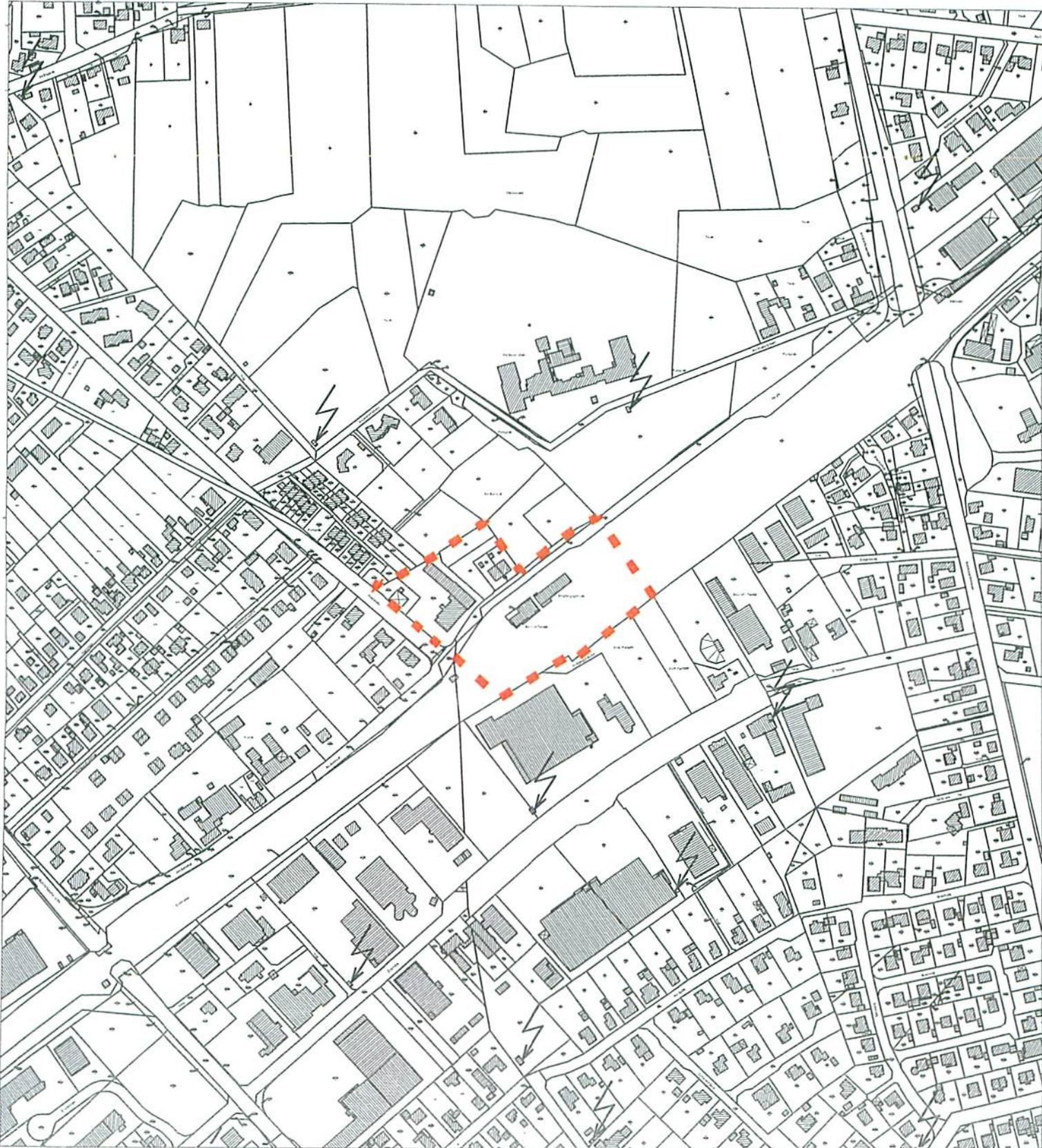
Bürgermeister E. Becker



Gemeindedirektor D. Bostelmann

Übersichtsplan

Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre
für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung
beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 33 "Am Bahnhof" der Gemeinde Tostedt



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

M 1: 5000

Haushaltssatzung der Gemeinde Tostedt für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tostedt in der Sitzung am 08. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 und 2012 wird

	<u>HH-Jahr 2011</u>	<u>HH-Jahr 2012</u>
1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.161.700 Euro	9.380.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.326.500 Euro	9.380.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.706.700 Euro	8.914.900 Euro
2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.075.300 Euro	8.611.000 Euro
2.3 auf Einzahlungen aus Investitionen	1.175.000 Euro	1.015.000 Euro
2.4 auf Auszahlungen aus Investitionen	722.700 Euro	973.600 Euro
2.5 auf Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.6 auf Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	120.000 Euro	131.000 Euro
festgesetzt		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.881.700 Euro	9.929.900 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.918.000 Euro	9.715.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Haushaltsjahr 2011 und 2012 nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird
im Haushaltsjahr 2011 auf 260.000 Euro
im Haushaltsjahr 2012 auf 970.000 Euro
festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 Liquiditätskredite zur
rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wie folgt
festgesetzt:

1.	Grundsteuer	<u>2011</u>	<u>2012</u>
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A).	465 v.H.	465 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	465 v.H.	465 v.H.
2.	Gewerbsteuer	380 v.H.	380 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einem Betrag von
2.000 Euro im Haushaltsjahr 2011 und
2.000 Euro im Haushaltsjahr 2012
sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Tostedt, den 08.12.2010



Bürgermeister
Erwin Becker



Gemeindedirektor
Dirk Bostelmann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Tostedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 94 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 24.01.2011 unter dem Aktenzeichen 10.04.13.01.01.35 (2011) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 31.01.2011 bis 08.02.2011

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Tostedt, Schützenstr. 24, 21255 Tostedt

im Rathaus, Zimmer 203

montags bis freitags	08:00 Uhr – 12:30 Uhr
dienstags, donnerstags	14:00 Uhr – 17:00 Uhr

öffentlich aus.

Tostedt, den 24.01.2011

Gemeindedirektor

Anlage I

zu den allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB)
Wasserbeschaffungsverband Harburg

Preise für Wasserlieferungen gültig ab 1. Januar 2011

Das gelieferte Wasser wird gemäß §4 AVB nach Kubikmetern berechnet, daneben wird ein Grundpreis nach der jeweiligen Zählergröße erhoben.

	netto	brutto
Allgemeiner Wasserpreis je m ³	0,77 €	0,82 ⁴ €

Für die bis zum 31.12.2007 von den Hamburger Wasserwerken (HWW) versorgten Gebiete (Neu Wulmstorf und Rübke) beträgt der allgemeine Wasserpreis je m³

	1,10 €	1,17 ⁷ €
--	--------	---------------------

Grundpreis pro Jahr bei Zähler der Größe bis	netto	brutto
DN 20	48,00 €	51,36 €
DN 25	72,00 €	77,04 €
DN 40	132,00 €	141,24 €
DN 50	396,00 €	423,72 €
DN 80	456,00 €	487,92 €
DN 100	588,00 €	629,16 €
DN 150	924,00 €	988,68 €

Für jedes angeschlossene Grundstück mindestens

	48,00 €	51,36 €
--	---------	---------

Bauwasseranschluss

(Der Wasserzähler ist nicht an dem für die endgültige Versorgung des Grundstücks vorgesehenen Platz montiert.)

10-facher Satz des Grundpreises

Auf die Nettopreise wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz berechnet. (Die o.g. Bruttopreise beinhalten 7 % Umsatzsteuer.)

Mahnkosten gemäß § 27 der AVB

Zahlungsaufforderung	2,50 €
Kassierbemühungen	20,00 €
Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens	15,00 €
Absperren und Öffnen eines Anschlusses	60,00 €

Verzugszinsen

2% über dem Refinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank.

Anlage II

zu den allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB)
Wasserbeschaffungsverband Harburg

Anschlusspreise gültig ab 01. April 2010

Baukostenzuschüsse gemäß § 9 der AVB WasserV und Hausanschlusskosten gemäß § 10 der AVB WasserV

Der Anschlussnehmer hat gemäß der AVB bei Anschluss an die Verteilungsanlagen des WBV oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen verlorenen Baukostenzuschuss (BKZ) nach folgenden Bestimmungen an den WBV zu zahlen:

1.1. Grundbetrag bei Nutzung für

- a) Wohnbebauung und/oder Kleingewerbe (betrieblicher Gebäudenutzflächenanteil bis maximal 100 m²) für das Grundstück

(Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Als wirtschaftliche Einheit ist jede Teilfläche eines Grundstückes anzusehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht. Doppel- oder Reihenhäuser sind auch dann selbständige wirtschaftliche Einheiten, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im Grundbuch- oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie über einen einheitlichen Anschluss mit der Hauptleitung in Verbindung stehen.)

einschließlich der 1. Wohneinheit

netto	1.500,00 €
brutto	1.605,00 €

b) sonstige Nutzung

ausschließlich Wohneinheiten bis zu einer Gebäudenutzfläche von 300 m²

netto	1.500,00 €
brutto	1.605,00 €

c) tritt bei Nutzung nach b) Wohnraum hinzu, wird dieser getrennt nach a) abgerechnet, auch wenn die Versorgung über einen gemeinsamen Anschluss bzw. Wasserzähler erfolgt.

d) Die Konditionen für Industrieunternehmen sind gesondert zu verhandeln.

Als Industrieunternehmen kommt in Betracht, wer jährlich mindestens 24.000 m³ Trinkwasser bezieht.

1.2. Steigerungsbetrag für

- a) jede weitere Wohneinheit

netto	210,00 €
brutto	224,70 €

- b) jede weitere angefangene 100 m² Gebäudenutzfläche

netto	260,00 €
brutto	278,20 €

- c) jeden Stellplatz bei Campingplätzen etc.

netto	40,00 €
brutto	42,80 €

2. Werden zu angeschlossenen Grundstücken weitere Wohneinheiten bzw. Gebäudenutzflächen errichtet, so ist eine wesentliche Erhöhung der Leistungsanforderung gegeben.

3. Im Grundbetrag sind die Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitung im öffentlichen Bereich bis einschliesslich Nennweite DN 50 enthalten. Bei Nennweiten über DN 50 werden die Effektivkosten berechnet.

Die in der Anlage II genannten Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von z.Zt. 7 %.

Abweichend von § 10 der AVBWasserV sind die Hausanschlüsse im Privatbereich vom Anschlussnehmer nach den Anweisungen des WBV Harburg durch bei diesem zugelassene Installateure herzustellen und zu unterhalten. Bei gemeinsamen Hausanschlussleitungen ist jeder Abzweig mit einem Absteller zu versehen.

Im Erdreich und in den Installationen ist ausschließlich bleifreies Material zu verwenden.

Hausanschlussleitungen bis einschließlich DN 50 (DA 63) sind in PE hart PN 12,5 (mit DVGW-Prüfzeichen o.g.) herzustellen. Bei größeren Querschnitten ist das Material mit dem Wasserbeschaffungsverband abzustimmen.

Im Erdreich dürfen Rohrverbindungen ausschließlich in Form von Muffenschweißungen gemäß DIN 19533 oder mit Klemmschraubverbindern auch als Reduzierverbinder hergestellt werden. Gewindeverbindungen sind nicht zulässig.

Die Verbindung zur Wasserzähleranlage darf ausschließlich mit Gewindeverbindungen aus Messing oder Rotguss hergestellt werden.

Die Anordnung des Wasserzählers ist mit dem WBV Harburg abzustimmen. Der Installateur, der mit der Verlegung der Hausanschlussleitung im privaten Bereich beauftragt ist, hat die Zählerkonsole einschließlich der dazugehörigen Ventile einzubauen, die Hausanschlussleitung zu spülen und auf Verlangen des WBV Harburg unentgeltlich eine Druckprobe vorzuführen.

Der Wasserzähler wird vom WBV Harburg nach Zugang von Fertigmeldung und Hausanschlusskizze, aus der die Lage der Leitung, das Material und die Nennweite in DN und DA hervorgeht, eingesetzt. Der Termin für den Einbau ist durch den Installateur telefonisch unter (04105) 5004-430 zu vereinbaren. Der Installateur hat dafür zu sorgen, dass der Zählereinbau zu dem angegebenen Zeitpunkt möglich ist.

Vergebliches Anfahren der Baustelle wird in Rechnung gestellt.

Nach Fertigstellung der Rohrinstitution, jedoch vor dem Putzen, ist eine Druckprobe vorzuführen und eine Rohbauabnahme anzufordern. Die Durchführung der Abnahme bleibt dem WBV Harburg vorbehalten.

Weiterhin sind die anerkannten Regeln der Technik wie DIN und die DVGW-Richtlinien einzuhalten.

Stand 1. Januar 2011